F. I. 54

M XI 11 Bu

Mp XVII
1-91

227335
I

Friedens-Instrument/

So zwischen

Dem Römisch- und Türckischen

Kayserm

Den 26. Januarij 1699. unterschrieben worden.

Gedruckt und zu finden in Neyß/
Bey Johann Joseph Krembßl / Stadt-Buchdruckern.

Friedens-Instrument/
Zwischen
Dem Römisch- und Türckischen
Kayserm.

Ex Bibliotheca Gymnasii Mariani

IM Namen der allerheiligsten und unzertheilten Dreyfaltigkeit/ zur ewiger der Sachen Gedächtnuß: Seye allen und jeden/ denen daran gelegen/ kundt und zu wissen: Demnach durch 16. Jahr hero ein grausamer/ schädlicher/ und mit Vergiessung vieler Menschen Bluts/ auch Verheer- und Verwüstung vieler Provintzien/ verderblicher Krieg/ zwischen dem Allerdurchlauchtigsten und Mächtigsten Fürsten/ und Herrn LEOPOLD/ erwöhlten Römischen Kayser/ zu allen Zeiten Mehrern deß Reichs/ in Germanien/ Hungarn/ Böheimb Dalmatien/ Croatien/ Sclavonien König/ Ertzhertzogen zu Oestereich/ Hertzogen zu Burgund/ Braband/ Steyer/ Cärnthen und Crain/ Marggraffen in Mähren/ Hertzogen zu Luxemburg/ Ober- und Nieder-Schlesien/ zu Würtenberg/ Tecken/ Fürsten in Schwaben/ Graffen zu Habspurg/ Tyrol/ Kyburg und Görtz/ deß Heil. Römisch: Reichs Marggraffen in Burggau/ in Ober- und Nider-Laußnitz/ Herrn der Sclavonischen Marckt/ deß Naonischen und Salinischen Ports ꝛc.

BIBLIOTHECA MARIANA
227335 I

an

an einen: Dann/dem Allerdurchlauchtigsten und Mächtigsten/ Fürsten und Herzn / Sultan Mustaffa Han deren Türcken / auch in Asien und Griechen-Land Kayserm / und dessen Vorfahren/ anderten Theils / geführt worden : Endlich aber sich Allerhöchst-gemeldte beede Kayserm sich über den betrangten Zustandt deren Unterthanen erbarmende / diesen zum Schaden deß menschlichen Geschlechts täglich anwachsenden Ubelen / ein End zu machen/ ernstlich zu Gemüth geführt / als hat sich durch die Göttliche Gütte zugetragen: Daß / mit Hülff und Rath deß Durchlauchtigsten und Mächtigsten Fürsten und Herzn / Guilielmum den Dritten / in Groß-Brittannien / Franckreich / Schott- und Irzland König; Wie auch deren Hochmögenden Herzn General Staaten der vereinigten Niederländischen Provintzien / dieser Ursachen halber solenne Tractaten zu Carlowiz in Sirmio / nechst beeder Reichen Gränitzen / angestellt / und solche zu einem glücklichen Ende gebracht worden seynd : Als nun an ernennten Orth / die beederseiths rechtmässig constituirte Plenipotentiarij zusammen gekommen/ und zwar im Namen Ihrer Röm. Kayserl. Majestät / Ihre Excellenzien / die Hoch- und Wohlgebornen Herzn / Herz Wolffgang / deß Heil. Röm. Reichs Graff von Oettingen/ der Röm. Kayserl. Majest. Cammerer / geheimer Rath / und Reichs-Hoff-Raths-Præsident / und Herz Leopold Schlick / deß Heil. Röm. Reichs Graff in Passaun / und Weißkirchen / ebenfalls Ihrer Kayserl. Majest. Cämmerer / General Wachtmeister / und Obrister über ein Regiment zu Pferdt ꝛc. beede zu diesen Friedens-Tractaten mit der Ottomannischen Porten Deputirte Extraordinari-Abgesandte / und Bevollmächtigte : Im Namen Ihrer Majest. deß Ottomannischen Kaysers aber Ihro Excellenzien / die Hoch- und Wohlgebohrne Herzn / Herz Mehemet Effendi/deß Ottomannischen Reichs Obrister Cantzler / und Herz Alexander Maura Cordato / auß dem edlen Geschlecht de Scarlati, erst-besagten Reichs geheimer Rath / und

Secretarius / mit Zuziehung und Fleiß Ihrer Excellenzien / deren Hoch- und Wohlgebohrnen Herren / Herrn Guilielmi Baget / Freyherrns von Beaudefert / deß Durchleuchtigsten Königs in Groß-Brittannien ꝛc. und Herrn Jacobi Colyer / Deren Hochmögenden Herrn General Staaten deren vereinigten Niederländischen Provinzien / beeder bey der Ottomannischen Porten Oratoren / und zu diesem allgemeinen Friedens-Schluß bevollmächtigten Abgesandten / welche ihr Mediatoris-Ambt auch löblich / fleissig / und vernünfftig verwaltet / seynd sie / nach angeruffenen Göttlichen Beystand / uud ordentlich gegeneinander außgewechsleter ihrer Creditiven / zur Glory deß Namen GOttes / und beyder Reichen Heyl / auff folgende zwantzig Friedens- und Einhelligkeits-Gesetze übereins kommen.

Der Erste Articul.

DAs Land Siebenbürgen / gleich wie solches anjetzo in Ihrer Kayserl. Majestät Possession und Gewalt ist / solle unter Deroselben Dominio verbleiben / und von denen Podolischen Gräntzen / biß an die äusserste Confinen der Wallachey / mit denen Bergen / welche vor gegenwartigem Krieg die alte Limites zwischen Siebenbürgen auff einer Seiten / und zwischen der Moldau und Wallachey auff der andern Seiten / dann von denen Wallachischen Gräntzen biß an den Fluß Marosch / ebenfalls mit denen Bergen / welche die alte Gräntz-Scheidung gewesen / umbschrieben / auch die Limites beederseits also observirt werden / daß sie von keinem Reich / weder hinder sich noch vor sich extendirt werden können.

Der Anderte Articul.

DJe unter der Vestung Temeswar gelegene Provintz / mit allen ihren Districten und durchfliessenden Wassern / solle in der Possession und Gewalt deß hohen Türckischen Reichs verbleiben: Von der Siebenbürger Seiten / sollen deren Fines von den letzten Wallachischen Gräntzen biß an den Fluß Marosch / und also die / im vorigen Articul angezogene alte Siebenbürgische / die jenige Limites seyn. Dann von Seiten der Marosch biß an die Theyß / ist das jenseitige Ufer der Marosch / und von dannen

dannen biß an die Donau/ das jenseitige Ufer der Theyß/ die Gräntz-Limitirung; Die jenige Oerter aber/ welche unter vorberührtem Distrct gelegen/ nemlichen Caransebes/ Lugos/ Lippa/ Zonad/ klein Canischa/ Betsch/ Betschkereck und Sablia jenseits/ auch unter denen noch vor gegenwärtigem Krieg gewesten alten Siebenbürgischen vorhin constituirten Gräntzen/ und/ nach vorher erklärtem Verstand zwischen denen Ufern deren Flüssen Theyß und Marosch/in denen Temeswarischen Ländern/auch was noch vor ein anderer dergleichen Orth gefunden werden möchte/sollen durch die Kayserl. auff solche Condition destruirt werden/ daß sie/ vermög dieser Paeten/ nicht mehr wieder gebaut werden können: Und solle mehrgemeldte Temeswarer-Region gantz frey gelassen/ und ins künfftige/ weder in diesen gemeldten Oertern/ noch weder an denen Ufern deren Flüssen Marosch und Theyß andere grössere oder kleinere Plätze/ welche eine Gestalt einiger Fortification zeigen mögen/ auffgebauet werden.

Der Gebrauch dieser Flüssen/ der Marosch und Theyß/ unter der Temeswarer Provintz/und denen/der Kayserl. Possession und Gewalt unterworffenen Provintzien/ solle denen Unterthanen beeder Reichen/ so wohl deren allerhand Sorten Vieh darinnen zu träncken/ als auch wegen der Fischerey und anderer/ denen Unterthanen sehr nothwendigen Commoditäten/gemein seyn.

Wann aber beladene Schiff von denen Obern/dem Kayserl. Dominio unterworffenen Theilen/ so wohl auff der Marosch in die Theyß/ als auff der Theyß in die Donau auff- oder ab-hin oder wider gehen/ sollen selbige auff keinerley Weiß verhindert oder gesäumet/ auch die Schiffarth deren Teutscheu Schiffen/ oder anderer Kayserl. Unterthanen/ gleichfalls auff keine Weiß in ihrem hin- und wiederlauffen incommodirt/ sondern frey und auff das Accommodirlichste/ in diesen zwey vorbesagten Flüssen die Schiffarth gehalten werden solten: Und/ weilen die Uebereinstimmung beederseitigen Freundschafft und Wohlgewogenheit solches auch erfordert/ daß die/deß Ottomannischen Reichs Gewalt unterworffene Unterthanen/ dem Gebrauch dieser offt-gemeldter Flüssen theilhafftig seyen/ als mögen sie sich auch ohne Hinderung der Fischerey/ und anderer kleinen Schiffen gebrauchen.

Die Mühlen-Schiff aber sollen an solchen Orthen allein/ allwo keines anderen Schiffarth/ nemblich deß Kayserl. Dominij, auff keine Weiß verhinderlich seyn können/ durch Communication und Consens beeder Herrschafften Commendanten/ gestellt werden. Ja/ damit durch Ableitung deren Wässern in der Marosch/ dem Lauff deren Kayserl. Schiffen/ kein Schade geschehe/ wird keines Weegs erlaubt werden/ daß weder der

Mühlen/ oder anderer Ursachen halben / das Wasser auß der Marosch anderst wohin dirigirt oder abgeführt werde.

Alle Insulen in diesen obbemeldten Flüssen / gleich wie sie jetzo in Kayserl. Gewalt seynd / verbleiben wie sie jetzo besessen werden / und die Unterthanen beeder Reichen / sollen nicht allein friedlich und ruhig leben / sondern auch / durch allerschärffeste Edicta, von denen Insolentzien / und Widerlebung deren Pacten sich zu enthalten / abgemahnet werden.

Der Dritte Articul.

WEilen das Land zwischen der Theyß und Donau / Batska genannt / in der Possession allein / und Potestitat Ihrer Kayserl. Majestät ist / also solle solches hinführo auch unter Kayserl. Gewalt und Dominio verbleiben / doch solle Titel ferner nicht / als wie solches anjetzo ist / fortificirt werden.

Der Vierdte Articul.

VOn dem äusserſten Ufer jenseiths der Theyß / gegen dem Tituliſchen Ufer über gelegen / und von dem Winckel desselben Erdreichs / welches sich durch die Conjunction der Theyß und Donau terminirt / solle eine gerade Linia biß an das Donau-Ufer gezogen werden. Item gegen über von dem jenseithigen gelegenen Ufer der Theyß / solle ebenfalls eine gerade Linia biß zu dem jenseithigen Ufer deß Flusses Bossut / und von dannen an den Orth / wo dieser gemeldte Fluß Bossut sich mit dem gröſten Armb in die Sau ergiesset / gezogen werden: Gedachtes Morawitz aber solle / ohne alle Fortification / liegen bleiben / und allein auff beeden Seithen deß Ufers / offene Dörffer exstruirt werden. Durch diese erstangezogene formirte und distincte Linien / sollen die Reich entweder durch Gräben / Steiner / Pfäl / oder auff andere Weiß separirt werden / und zwar folgender Gestalten: Daß das Land gegen Bellgrad zwischen denen schon gemeldten Linien / unter dem Gewalt deß mächtigſten Türckischen Kayſers: Das jenige Land aber / so ausserhalb derselben gelegen / in dem alleinigen Gewalt und Possession deß mächtigſten Röm. Kayſers verbleiben / und nach Außweisung dieſer Gräntzen / ein jeder Theil die durchlaufſende Flüß beſitzen solle.

Der Fünffte Articul.

VOm Mund deß Flusses Bossut in die Sau / biß dahin / wo der Fluß Unna in die Sau flieſſet / gehört ein Theil unter das Christliche

Kay-

Kayserl. Gebiett / den andern Theil aber der Türckische Kayser besitzen solle.

Der zwischen durchfliessende Fluß Sau / und die darinnen gelegene Insulen / sollen gemein / ingleichen auch der Gebrauch der Schiffarth hin und wieder in anderen Commoditäten beeder Theilen Unterthanen ebenfalls gemein seyn / welche beederseiths einen friedsamen auch ruhigen Wandel treiben sollen.

Das / biß an den Fluß Unna / unter das Gebiet deß Ottomannischen Kaysers gehörige Land / auff der Boßnischen Seithen / solle durch das jenseithige Ufer deß Unnæ-Fluß geschieden / und terminirt seyn / mit Evacuation Novi / Dubizza / Jessenowiz / Doboy und Brod / jenseits auff der Boßnischen Seiten gelegen / und was sonsten noch vor ein dergleichen Orth in selbigen District befindlich / selbes / nach abgeführten Kayserlichen Trouppen von dannen / solche Seithen allerdings frey gelassen werden: Castanowiz aber / und die Insulen unterhalb deß Erdreichs Novi gegen die Sau / mit denen ferneren Ufern der Unna / weilen selbige bereits in dem Gewalt deß Röm. Kayserß seynd / solche noch ferners durch die Limites von dannen unterschieden werden.

Letzlichen / die jenige Plätze / welche jenseiths von der Sau entlegen / von beeden Theilen durch die Besatzung erhalten / und besessen geblieben seynd / sollen mit dem Ihrigen / vor gegenwärtigen Krieg zu selben gehörigen Erdreich / hinwieder in den Gewalt jedes besitzenden Theils verbleiben / jedoch mit der Condition / daß ehestens beederseiths Commissarij zu deputiren seynd / welche die Districten und Landschafften / jede insonderheit / durch Gräben / Steiner / Pfäler / oder auff allerley andere Weiß / (umb alle Confusion zu verhüten) stellende Zeichen / in denen Croathischen Frontieren / biß zu denen letzten Confinen / die Marsch deren / in jedes Theils Dominij Possession bleibender Oerthern / abscheiden und absöndern sollen.

Wann sich aber beederseiths jemand unterstünde / ein- oder anders auß diesen Zeichen zu verändern / zu verwechslen / außzureissen / hinweg zu nehmen / oder auff einerley Weiß zu verletzen / durch alle mögliche Inquisition aber ertappet würde / ein solcher / andern zu einem Exempel / aller Schärffe nach / abgestrafft werden solle.

Denen Commissarien aber / so die Scheidung deren Limitum in diesen Confinen vornehmen / solle durch Königliche Edicta anbefohlen werden / damit sie die Ruhe und Sicherheit beeder Herrschafften Unterthanen sich ernstlich angelegen seyn lassen / ohne Zanck / auch ohne allen eigenen Nutzen / die Länder auff das beste zu theilen / und solche klärlich abzusöndern.

Wei-

Weilen die/ jenseits der Sau unweit Brod (so der Türckische Kayser wieder bekombt) durch die Kayserl. Soldaten neu-erbaute Fortificationen / bey dem Außzug der Kayserl. von dannen/ wieder übern Hauffen geworffen werden müssen/ der Orth aber sehr bequem zur Kauffmannsschafft ist / als kan allda eine nutzliche Stadt darzu auffgerichtet / doch / daß solche keines Weegs in Form eines Schlosses oder Vestung redigirt werden möge.

Der Sechste Articul.

Nach endlich / durch diese Tractaten difinirter / auch / da es vonnöthen seyn wird / würcklich durch deren deputirten Commissarien beschehener Abtheilung befestigten / oder künfftig / zu bequemer Zeit / durch den Fleiß gedachter Commissarien / beederseits befestigender Gräntz-Scheidung/ solle solche beederseits heilig und embsig gehalten werden / also / daß unter keinem Schein oder Prätext selbige erweitert / anderwerts hingezogen/ oder verändert / auch keinem verglichenen Theil erlaubt seyn solle / in deß andern Theils Territorio, über die einmahl fest-gestellte Terminos, oder Linien/das geringste Recht oder Gewalt zu prätendiren / zu exerciren / oder / unterm Schein einer Übergab / oder Bezahlung einigen/ so wohl ruckständigen als künfftigen Tributs / oder aber zu einiger anderer / durch Menschen Verstand/ erdencklicher Exaction / oder Vexation treiben / und beunruhigen/ sondern aller Unfried/ nach Billigkeit / abgewendet werden solle.

Der Siebendte Articul.

Es soll auch einem jeden Theil erlaubt seyn und frey stehen / zur Versicherung seiner Confinen/ auff alle best-möglichste Weiß / die Schlösser / Vestungen / und Oerter / die durch diesen Friedens-Schluß besessen bleiben/wo sie auch irgend befindlich/ solche zu verbessern / mit allem zu versehen / und zu befestigen / außgenommen die jenige / wegen welcher man beederseits benanntlich vorgekommen ist: Zu deren Innwohnern bequemerer Wohnungen aber können überall auff denen letzten Confinen / ohne alle Hindernuß und Exception, von beeden Theilen offene Dörffer auffgebaut/ wann nur allein/ unter diesem Prätext / keine Vestungen auffgerichtet werden.

Der

Der Achte Articul.

Alle die feindliche Excursiones, und Eroberungen / auch die heimbliche / oder unversehens geschehene Einfäll / verheer- und Verwüstungen beederseits Ländern / und Herrschafften / sollen / durch schärffeste Mandata, verbotten und nicht erlaubt seyn; Die Ubertretter dieses Articuls aber / wo sie auch attrapirt werden / sollen alsogleich incarcerirt / und / durch das Recht deß Orths / wo sie gefangen worden / ohne einige Nachsehung / nach Verdienst / abgestrafft / und das bey ihnen findende Geraubte / nach beschehener scharffer Inquisition / mit allen Rechten / ihren Eigenthumbs-Herren wider zugestellt werden. Die Capitains auch selbsten / Commendanten / und Vorgesetzte / beeder Theilen / sollen die Justitz / ohne Unterschleichung eines Unrechtens / bey Verlust ihres Diensts / nicht allein / sondern auch deß Lebens und aller Ehren / auff das schärffeste zu administriren / verbunden und obligirt seyn.

Der Neundte Articul.

Es solle zu künfftigen Zeiten auch keines Weegs erlaubt seyn / denen bösen Leuthen / als rebellischen Unterthanen / oder Malcontenten / einigen Unterschleiff oder Auffenthalt zu verstatten / sondern es solle ein jeder Theil verbunden seyn dergleichen Leuth / auch alle Mörder und Rauber / ob sie schon deß anderen Theils Unterthanen seynd / in wessen Gebiet sie betretten werden / zu der würcklichen Straff zu ziehen / wann sie aber nicht zu bekommen wären / sollen sie ihren Capitainen und Vorgesetzten / wo man in Erfahrung bringt / daß sie ihren Unterschleiff haben / entdeckt werden / welche sie abzustraffen / befelcht werden sollen. Wann aber auch diese ihrem Officio, in Bestraffung solcher Bößwichter / nicht genug thun solten / sollen sie in die Ungnad ihres Kayserß fallen / und entweder von ihren Diensten verstossen / oder selbsten / an statt deren Ubelthätern / abgestrafft werden. Damit aber diesem lästerlichen Muthwillen umb desto besser vorgebogen werde / sollen keinem Theil erlaubt seyn / freye Heyducken oder Prädecken / oder dergleichen lasterhafftes Gesindel / und Leuth auffzuhalten / welche nicht etwann unter eines Fürsten Sold stehen / sondern vom Raub leben / und sollen so wohl diese / als auch die jenige / welche dergleichen auffhalten / nach Verdienst abgestrafft werden / und solle solchem Schandlosen / obwohlen sie ihr gewöhnliches Leben zu bessern scheinen / kein Glauben beygemessen / noch auff denen Gräntzen gelitten / sondern auff andere weit entlegene Oerter remittirt werden.

Der Zehende Articul.

WEilen während der Zeit dieses gegenwärtigen Kriegs / mehrere von denen Hungarn und Siebenbürgern auß der Unterthänigkeit Ihrer Kayserl. Majestät entwichen / sich auff die Gräntzen deß hohen Türckischen Reichs begeben / und dem / durch den Sillstand zwischen beeden Reichen geschlossenen fruchtbaren Frieden / dieses Orths ebenfalls gebührender massen zur künfftigen Securität vorgesehen werden möge / ist man wegen dessen also überein kommen / daß selbige in denen Gebieteren erstbenanten hohen Reichs / nach Belieben sich niederlassen und accommodiren können / damit aber nicht auff etwelche Weiß deren Gräntzen Tranquillität / und deren Unterthanen Ruhe beunruhiget werden möge / sollen die jenige Oerther / wo sich besagte niederlassen / weit von denen Gräntzen entfernet seyn / und ihren Weibern Fug und Macht gegeben werden / ihren Männern zu folgen / und mit ihnen in einen Kayserl. assignirten von diesem Distrikt entlegenen Orth zu wohnen / und nachdem sie ins künfftig denen übrigen Unterthanen deß mächtigsten Türckischen Kaysers zugezehlt worden / solle ihnen nicht mehr zulässig seyn / von dessen Unterthänigkeit wieder zuruck zu weichen / und wann einige zuruck kommen / und in ihr Vatterland revertiren wolten / sollen sie in der Zahl deren Ubel-Gesinnten gerechnet / und ihnen von denen Kayserl. kein Unterhalt oder Auffhaltung gegeben werden / ja wann sie ertappet würden / sollen sie denen Türckischen Granitz-Commendanten extradirt werden / umb die Friedens-Sicherheit desto mehr vorzusehen.

Der Eilffte Articul.

ZUr gäntzlichen auß- oder Wegraumung in denen Confinen über etwan Einen oder andern Artieul dieses Armistitij oder jeder Sachen hinführo anwachsender Contraversien / Differentzien oder Uneinigkeiten / ist zu einem bereiten und zeitlichen Mittel vonnöthen / daß beederseits gleich anfänglich auch in gleicher Zahl Comissarien / keines Weegs geitzige / sondern gravitätische / fromme / experte / und friedliebende Männer seyn sollen / erwehlet werden: Und diese sollen mit einem gleichen Gefolg friedliebender Personen / ohne Kriegs-Heer / in einem bequemen Orth / alle und jede dergleichen Strittigkeiten anhören / erkennen darüber außsprechen / und freundlich vergleichen / auch endlich eine solche Ordnung und Weiß veranstalten / wordurch ein jeder Theil seine Leuth und Unterthanen / ohne allen Widerwillen und Prätext grossen Straffen / zu einer ver-

treu-

treulichen und beständigen Friedens-Observantz compelliren könne / wann aber solche wichtige Geschäfften vorfallen solten / welche durch die Commissarien beeder Theilen nit verglichen und expedirt werden könten / sollen sie solche an beede mächtigste Kayserm remittiren / damit sie selbige zu vergleichen / zu stillen / und außzulöschen Mittel und Weeg erfinden und anwenden können / der gestalten / daß solche Zwistigkeiten / so / als sich thun last / in kürtzester Zeit beygelegt / und deren Aufflösung auff keine Weiß verabsaumet / oder in die Länge verzogen werden solle.

Weilen über dieses in denen vorherigen heyligen Capitulationibus das Schlagen und Außforderungen verbotten worden / solle auch anjetzo / wann einige in einen besondern Streit zu gehen / sich unterstehen möchten / gegen dererley Ubertretter mit scharffer Straff verfahren werden.

Der Zwölffte Articul.

DJe Gefangene / welche Zeit-währendem gegenwärtigen Krieg / in die Gefangenschafften gebracht worden / und in denen öffentlichen Gefängnussen noch übrig seynd / können / vermög dieses nutzbaren Friedens / dero Befreyung dermahlen eins hoffen / und mögen / ohne Lædirung der Kayserlichen Majestät / und der löblichen Gewohnheit / in solchem Elend der Gefängnuß nicht gelassen werden: Wegen gebräuchlichen von Alters her / oder auß noch ehrbarern Ursachen / sollen sie durch eine Außwechslung in die Freyheit gesetzt werden / und wann mehrere oder vornehmeren Stands / bey einem / als beym andern Theil gefunden würden / wegen deren übrigen Befreyung / wann die solenne Gesandte ihre Ansuchung vorbringen / wird die gnädige / und diesem fruchtbahren Frieden anständige Pietät beeder Kayserm keinesweegs solchen außschlagen: Denen jenigen aber / welche sich bey Privat-Personen / oder bey denen Tartarn befinden / wird zugelassen / ihre Freyheit / durch eine ehrbare / und so viel geschehen kan / durch eine geringe Ranzion zu suchen. Wann aber mit deß Gefangenen Herrn kein ehrliches Accommodament gemacht werden kan / sollen die Richter deß Orths allen Streit durch einen Vertrag außführen / und wann dieses auff solche Weege auch nicht geschehen könnte / sollen die Gefangene vor ihren probirten und bezahlten Werth entweder durch eine Zeugenschafft / oder aber durch ein Jurament befreyet werden / hergegen sich ihre / eines grössern Gewins begierige Herren dieser Befreyung nicht widersetzen können. Und wann von Seithen deß hohen Ottomannischen Reichs keine Leuth außgeschickt werden sollten / welche auff dergleichen Gefangene Fleiß anwenden / wird denen Kayserlichen

Vorstehern obligen / selbige / umb solche gefangene Türcken vor den jenigen Werth / davor sie erkaufft worden / zu dimittiren / und ihre Herren dahin anzuhalten. Und also solle dieses heilige Werck mit beyderseits gleicher Pietät promovirt / und damit beyderley Gefangene auß besagter Ursachen betreyet werden. Beeder Theilen Plenipotentiarij wollen indessen vor sich allen Fleiß anwenden / damit die arme Gefangene leydentlich tractirt werden.

Der Dreyzehende Articul.

WEgen der Römisch-Catholischen Geistlichen / und deß Christlichen Religions-Exercitium, nach dem Brauch der Römisch-Catholischen Kirchen / wird der Durchleuchtigste und mächtigste Türckische Kayser alles das jenige / was seine glorioſiſte Vorfahren in ihren Reichen entweder durch die vorhergehende heilige Capitulationes / oder durch Kayserl. Zeichen / oder durch sonderbahre Edicta und Mandata günstig geben / künfftig auch halten und confirmiren / also daß gemeldte Geistliche ihre Kirchen wider repariren / und außbutzen / auch ihre von Alters her gewöhnliche Functiones exerciren können / und solle nicht zugelassen seyn / daß jemand wider die Heil. Capitulationes, und wider die Göttliche Gesetze mit einigerley Molestien / oder Gelt-Begehrung / gedachte Geistliche / wessen Ordens oder Condition sie seynd / sie beleydige / sondern sollen der gewöhnlichen Kayserl. Pietæt gaudiren und genieſſen. Uber diß solle deß Allerdurchleuchtigſten und mächtigſten Römischen Kayſers solennen Gesandten zu der Porten erlaubt seyn / seine Commiſſiones wegen den Religion / und deren Oerther der Christlichen Visitation in der Heil. Stadt Jerusalem / vorzubringen / auch seine Inſtanzien vor dem Kayserl. Thron vorzutragen.

Der Vierzehende Articul.

DJe Handelschafft solle auch / lauth vorhergehenden Heil. Capitulationen / beeder Theilen Unterthanen / in allen Kayserlichen Reichen und Gebiettern frey stehen / damit aber zu beeder Theilen Nutzen / und ohne allen Betrug und Liſt alles geschehen möge / solle durch Deputirte Commiſſarios, so die Handelschafft wohl verstehen / zur Zeit beederseithigen deren solennen Gesandschafften / dißfalls gehandelt werden. Und gleich wie es mit allen andern deß hohen Ottomanniſchen Reichs freundlichen Nationen gehalten wird / also solle auch einer jeden Kayserl.

serl. Mayestätt zuständige Nation / die Freyheit / Sicherheit und Nutzbarkeit deren Commercien in dem hohen Reich auff bequeme Weiß / mit gebräuchlichen Privilegien geniessen / und sich deren zu erfreuen haben.

Der Fünffzehende Articul.

Alle die jenige Conditiones, welche in vorhergehenden Heyl. Capitulationibus außgesprochen / und in denen vorherigen Puncten dieses Tractats nit stipulirt seynd / oder der freyen / eines jeden deren Besitzenden Herrschafft und Brauch / dessen widersprechen / sollen künfftig auch heilig gehalten / und observirt / auch alles das jenige cassirt werden / welche denen obbemeldten auff einerley Weiß widersprechen.

Der Sechzehende Articul.

Damit auch umb desto mehr dieses Armistitium und die gute Freundschafft zwischen beeden Mächtigsten Kayseren bestättiget und vermehret werde / sollen beederseits solenne Gesandte geschickt / und auß Billigkeit mit gebräuchlichen Ceremonien von Eingang in die Gräntzen biß zur Wiederkehr an den Orth der anderten Abwechselung auffgenommen / verehrt / tractirt / und begleitet werden / welche zum Zeichen der Freundschafft ein freywilliges / doch anstehendes / und beeder Kayseren Dignität gleichförmiges Geschenck mit bringen sollen; und werden sie zu Anfang deß Sommers im Monat Junio / die Reiß auff vorhergehende Correspondenz / zu einer und gleicher Zeit über sich nehmend / auff der Sirmischen Gräntz / nach schon langem / zwischen beeden Reichen observirten Gebrauch / außgewechselt werden.

Diesen beeden solennen Gesandten solle in denen Kayserl. Höffen / was ihnen zu begehren gefallet / verstattet und zugelassen seyn.

Der Siebenzehende Articul.

Die Regl und Maaß der Curialium, die Ministern / im Empfangen / und ebenfalls die Empfangene zu ehren / und die hin und her Gehende oder Verbleibende zu tractiren / solle nach der vorhin schon gebräuchlichen Modalitet ins künfftig von beeden Seithen mit gleicher Ehr / und nach Unterschied deß Characters / und Prerogatius beobachtet werden.

Denen Kayserl Gesandten / Residenten und allen ihren Leuthen solle erlaubt seyn / sich nach Belieben zu kleyden / daran sie niemand solle hin-

dern können. Weiter sollen diej Kayserl. Ministri / sie mögen eines Oratoris, oder Gesandtens / oder Residentens / oder Agentens / Stelle vertretten / aller Privilegien / Immunitäten und Freyheiten / welcher anderer Fürsten und deren Porten Freundten Abgesandten geniessen / ja zum Unterschied der Kayserl. Dignitäts-Prærogativ auff eine gebräuchliche bessere Weiß sich zu erfreuen / und freyen Gewalt haben / Dolmetscher mit sich zu führen; Item ihre Courriers / und andere von Wienn zu der Porten / oder von dannen zuruck / oder sonsten hin und her gehende Leuth / mögen sicher und frey durchgehen / und damit sie ihre Reiß sicher verrichten / solle ihnen aller Favor bezeigt werden.

Der Achtzehende Articul.

OBwohlen nun dieser Fried nach denen proponirten Conditionen geschlossen / wird solcher erst in allen Theilen seinen völligen Gewalt / der Obligation und gebührenden Observanz-Band nach / erreichen und einführen / wann alles und jedes / was von denen Gräntzen obangezogener massen hin und wider versprochen / und angenommen worden / so wohl was die Unterscheidung deren Confinen / als die Außlehrung und völlige Demolirung betrifft / zum Effect und Execution wird gebracht worden seyn / also / daß nach vollzogener Designation deren Gräntzen / in jeden Confinen gleich die Demolition und Evacuation darauff folgen solle / welches / damit es auff das schleunigste von statten gehen möge / sollen die Commissarien beyderseiths die Gräntz-Scheidung und Confinia zu stellen / und zu unterscheiden / ernennet werden. Welche nemblichen am Tag deß Æquinoctii, oder den 22. Monats-Tag Martij / oder den 12. dito nach dem alten Calender dieses 1699. Jahrs in denen Oerthern / unter denen Commissarien / mit Consens der Gubernatorn beederseithigen Confinen zu determiniren / mit einen mittern und friedsamen Comitat erscheinen sollen / und in Zeit 2. Monathen / wo möglich / oder auch ehender / wann es seyn kan / die Confinia, Limites, und deutliche Terminos, wie solche in obigen Articuln enthalten / unterscheiden / abtheilen / und außzeichnen / auch was durch die Plenipotentiarios beeder Reichen geschlossen / auff das embsigste und baldiste ins Werck richten sollen.

Der Neunzehende Articul.

DJese Conditiones aber / und Articuln / wie solche in diese beederseits beliebte Form gebracht worden / sollen von beeden Kayserl. Majestätten

stätten unterschrieben / und die solenne ratificirte Diplomata in Zeit von 30. Tägen / von dem Tag der Unterschreibung / oder ehender auff denen Confinen durch ihre Excellenzien / die Hoch- und Wohlgebohrne Abgesandte Gevollmächtigte Mediatores gegeneinander und auffrichtig außgewechselt werden / wie dann die abgesandte Plenipotentiarij beeder Reichen unfehlbar sich dahin obligiren / und solches ins Werck zu richten / versprechen.

Der Zwantzigste Articul.

DJeses Armistitium dann solle sich mit der Hülffe GOTTES auff 25. continuirlich nacheinander folgende Jahr / von dem Tag an / da solches unterschrieben worden / erstrecken; nach verflossenen solchen Jahren / oder auch mittler solcher Zeit / bevor selbige verfliessen / solle einem jeden Theil frey stehen / wem es also gefallen wird / diesen Frieden noch auff mehrere Jahr zu verlängern.

Derohalben sollen alle und jede / beederseits mit freyen Consens bestättigte Pacta / zwischen ihrer Mayest. dem Allerdurchleuchtigsten und Mächtigsten Röm. Kayser / und Ihrer Mayestät dem Durchleuchtigsten und Mächtigsten Türckischen Kayser / und deren Erben / auch ihren Königreichen / und Reichen / Item zu Wasser und Land gelegenen Landschafften / Städten / Unterthanen / und Untergebenen / heylig / sorgfältig / und unverbrüchlich gehalten werden; und solle allen beeder Theilen Gubernatoren / Vorstehern / Kriegs-Obristen / und Soldaten / wie ingleichen allen und jeden unter ihrer Obhut / Gehorsamb und UnterthänigkeitStehenden ernstlich anbefohlen werden / daß selbige ebenfalls sich denen vorgemeldten Conditionen / Clausulen / Paceten und Articulen völlig conformirend / auff alle Weiß sich hüten / damit wieder diesen Frieden und Freundschafft / unter was Namen und Prätext es auch seye / sich untereinander nit erzürnen / oder Schaden zufügen / sondern sich von aller gäntzlichen Feindseeligkeit enthaltende / gute Nachbarschafft pflegen / und vergewist seyn / wann sie dieser Warnung nicht nachleben / mit scharffen Straffen wider sie verfahren werden solle.

Der Crimische Cham auch / und alle Tartarische Völcker / wie sie auch Nahmen haben / sollen / zu Haltung dieses Friedens / guter Nachbarschafft und erneuerter Einigkeit / gebührlich dahin verbunden / und ihnen keines Weegs erlaubt seyn / darwider zu handlen / oder einige Feindseeligkeiten wider die Kayserl. Provintzen / und deren Unterthanen / oder Untergebene zu verüben: Endlichen / wann jemanden / entweder auß andern Kriegs-Herren / oder von der Tartarischen Nation / wieder diese heilige

lige Capitulationes, deren Pacta und Articulos, etwas zu unterfangen / sich gelüsten lassen wird / ein solcher mit denen schärffesten Straffen / angesehen werden solle.

Dannenhero solle anfangen auff diese Weiß gemeldter Fried / Ruhe / und Sicherheit deren Unterthanen beeder Reichen / von dem Tag obbemelter Unterschreibung / und sollen von solchem auffhören und auffgehoben werden allerseitige Feindschafften / und hergegen beederley Unterthanen die Sicherheit / und Ruhe geniessen; Zu dem Ende nun / und damit desto mehr durch höchste Sorg und Fleiß die Feindseeligkeiten auffgehoben werden können / sollen auff das schleunigste Mandata und Edicta deß publicierenden Friedens / an alle Vorsteher außgefertiget werden / massen aber einige Zeit darzu erfordert wird / mittelst welcher die Officiers / sonderlich in denen weit-entlegensten Oerthern in denen Confinijs von diesem Friedens-Schluß Nachricht erhalten mögen / als werden 20. Täg zum Termin gesetzt / nach welchem Tag / wann etwan einer etwas feindseeliges auff irgend einer Seithen zu zulassen / vornehmen solte / selbigen obangeregten / und declarirten Straffen unnachläßig unterworffen seyn würde.

Damit endlichen diese / durch gegenwärtige 20. Articulos geschlossene Friedens-Conditiones beederseits angenommen / und mit höchst-gebührendem Respect unverbrüchlich gehalten werden mögen / als haben die Ottomannische Herren Plenipotentiarij, krafft ihrer ihnen verliehenen Kayserl. Gewalts / das Instrumentum Uns in Türckischer Sprach beschrieben und unterschrieben / selbiges legitimè und validè zugestellt. Wir auch / krafft deß Mandats und unseren Gewalts eigenhändig und eigenthumblichen Pettschafften unterschriebene und unterzeichnete Brieff / deren Pacten in Lateinischer Sprach / als ein Gesatz-mässiges und gültiges Instrument hingegen extradirt haben.

BIBLIOTECA SLAVA